

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/270

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule «Schul- und Therapiezentrum ZKSK», Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 stellt das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK AG (Firmennummer CHE-114.648.248) mit Sitz in Solothurn ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule «Schul- und Therapiezentrum ZKSK» in Solothurn.

Das Schul- und Therapiezentrum ZKSK ist eine Institution für die schulische Förderung und für medizinische sowie pädagogische Therapien für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigung sowie Lernschwierigkeiten mit einer Tagesschule und einem Internat. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen möglichst viel Selbständigkeit zu vermitteln, um ihnen die Auseinandersetzung mit ihrer Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Alltagsbewältigung sowie auf die Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu erleichtern. Im Zentrum steht eine individuelle, stärken- und ressourcenorientierte sowie interdisziplinäre Förderung und Unterstützung in einer schülerzentrierten Schulkultur. Das Konzept des schulischen Angebots basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit, welche die Regelschule nicht oder unter erschwerten Bedingungen besuchen können. Der Unterricht soll in stufenspezifisch altersdurchmischten Kleingruppen stattfinden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens bis zum Ende der Volksschulzeit.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über das Schul- und Therapiezentrum ZKSK obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem Schul- und Therapiezentrum ZKSK wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2021 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2023 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat das Schul- und Therapiezentrum ZKSK sicherzustellen, dass
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat das Schul- und Therapiezentrum ZKSK sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich das Schul- und Therapiezentrum ZKSK bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.
- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gebühr

Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK AG, Schöngrünstrasse 46,
4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210000 / 040 / 1265)
	Fr.	<u>500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, RUF, cb, pm, gm (mit Akten), gk (zur
Rechnungsstellung)
Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK AG,
Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn (mit Rechnung, Versand durch VSA, pm)